

STATUTEN

des

JUDO – LANDESVERBANDES SALZBURG

März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
§	1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§	2	BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FACHLICHE RICHTUNG	2
§	3	ZWECK DES VERBANDES	2
§	4	MITTEL ZUR ERBRINGUNG DES VERBANDSZWECKES	2
§	5	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	2
§	6	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2/3
§	7	AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT	3
§	8	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§	9	MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§	10	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3/4
§	11	ORGANE DES VERBANDES	4
§	12	DIE GENERALVERSAMMLUNG	4
§	13	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	4/5
§	14	DER VORSTAND	5
§	15	AUFGABEN DES VORSTANDES	5/6
§	16	DER PRÄSIDENT	6
§	17	DIE VEREINSVERTRETERSITZUNG	6
§	18	DAS DANKOLLEGIUM	6
§	19	DER KONTROLLAUSSCHUSS	6
§	20	STRAF- UND MELDEAUSSCHUSS (STRUMA)	6
§	21	AUFLÖSUNG DES VERBANDES	7
§	22	VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN	7
§	23	AUSLEGUNG DER STATUTEN	7

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VERBANDES

- (1) Der Verband führt den Namen „**Judo-Landesverband Salzburg**“ (kurz JLVS genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wals – Siezenheim** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FACHLICHE RICHTUNG

Die Tätigkeit des Verbandes ist gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Hinsichtlich seiner fachlichen Bestimmung bezieht sich der Verband auf die Richtlinien des Österreichischen Judoverbandes.

§ 3 ZWECK DES VERBANDES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) Förderung, Lenkung und Organisation des Judoportes im Lande Salzburg;
- (2) Abhaltung von Veranstaltungen aller Art (Landesmeisterschaften, intern. und nationaler Turniere usw.), Durchführung von Kursen, Schulungen usw.
- (3) Vertretung der Interessen der Verbandsvereine
- (4) Überwachung der Veranstaltungen und Verbandsvereine
- (5) Behandlung aller dem Judoport und der waffenlosen Kunst im Zusammenhang stehenden Fragen, Erteilung von Auskünften usw.
- (6) Information aller Mitglieder über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.
- (7) Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
- (8) Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern (inkl. Fotos) an den Österreichischen Judoverband, die Europäische Judo Union und die Internationale Judo Föderation sowie Fach- und Dachverbände, wenn dies für die betroffene Person im Rahmen der Sportausübung erforderlich ist.
- (9) Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKS

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Koordinierung sportlicher Veranstaltungen
 - b) Abhaltung von Kursen und Fortbildungen
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - b) Subventionen der LSO und
 - c) Spenden und Sponsoreinnahmen

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des JLVS gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (Vereine, Klubs und Vereinssektionen)
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenpräsidenten
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des JLVS sind die Verbandsvereine; deren Mitglieder werden als Vereinsangehörige bezeichnet. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft sind die in der jeweiligen Generalversammlung festzulegende Anzahl von Jahresmarken. Ordentliche Mitglieder des JLVS sind automatisch auch Mitglieder des österreichischen Judoverbandes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, jur. Personen oder Körperschaften, die den Verbandszweck fördern, ohne Übernahme jeglicher Rechte und Pflichten.
- (4) Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Judoport oder seinen Verband besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des JLVS können alle physischen Personen werden, die den Grundsätzen des JLVS entsprechen. Seine Satzungen müssen behördlich genehmigt sein. Die Aufnahme ist weiters vom

Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Matte und eines gewählten Vereinsvorstandes abhängig.

- (2) Die Aufnahme in den JLVS erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens, dem die behördlich genehmigten Satzungen des Vereins oder der Vereinssektion beigelegt sein müssen. Über die Aufnahme in den österreichischen Judoverband wird unter den oben angeführten Bedingungen durch den JLVS beantragt.
- (3) Als Nachweis der Mitgliedschaft dient die schriftliche Mitteilung über die Aufnahmen in den JLVS.
- (4) Mitglied des Judo Landesverbandes Salzburg und in weiterer Folge des ÖJV können nur Vereine werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34-37 Bundesabgabenordnung (BAO) ausüben. Sie sind verpflichtet, dem JLV und in weiterer Folge dem ÖJV über die Einleitung eines Verfahrens, welche ihre Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren.
- (5) Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung des JLV oder ÖJV alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wieder herzustellen. Diese sind dem JLV in weiterer Folge dem ÖJV auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Status einzuleiten.
- (6) Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag und durch Beschluss der Generalversammlung

§ 7 AUSWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

Als Ausweis der ordentlichen Mitglieder dient ein vom Verband ausgestellter Mitgliedsnachweis (Judopass, der nur mit Jahresmarke Gültigkeit hat)

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum JLVS erlischt durch:

- (1) Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Durch den Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung. Allfällige offene Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder
 - b) seine ihm durch § 10 auferlegten Pflichten verletzt.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und von den für Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) des Verbandes zu informieren.
- (5) Der Verband unterstützt die Mitglieder (Vereine, Vereinssektionen) in ihrer Tätigkeit ideell und nach seinen Möglichkeiten auch materiell. Er hat hierbei die Unabhängigkeit der Mitglieder zu wahren.

- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes stets zu wahren und nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimmrecht, wobei eine Vertretung mittels Vollmacht vorlage möglich ist. Weitere Voraussetzung für das Stimmrecht ist ein ausgeglichenes Vereinskonto.
- (8) Mitglieder haben das Antragsrecht in allen Organen des Verbandes. Anträge müssen jedoch nur dann behandelt werden, wenn diese schriftlich vorliegen und mit einer Begründung versehen sind.
- (9) Das passive Wahlrecht haben alle Personen, gegen die kein Verfahren (Struma) läuft und die aus einem solchen Verfahren auch nicht verurteilt sind.
- (10) Ehrenpräsidenten haben im Vorstand Sitz und Stimmrecht. Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung.

§ 11 ORGANE

Organe des JLVS sind.

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Vereinsvertreterversammlung
- (4) die Danträgersversammlung
- (5) der Kontrollausschuss
- (6) der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)

§ 12 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Sie besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG., § 14 Abs.2 dieser Statuten), binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereine beschlussfähig. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Auflösung des Verbandes, zur Wahl bzw. zur Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, bei dessen das älteste Vorstandsmitglied. (Verbandsalter, Lebensalter)

§ 13 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Feststellung der Stimmberechtigten;

- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung der Tätigkeitsberichte sowie des Budgets;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) die zweijährlich durchzuführende Wahl des Vorstandes, der Referenten des Dankkollegiums und des Kontrollausschusses. Diese Wahl erfolgt jeweils in den ungeraden Kalenderjahren; bei mehr als 1 Kandidat wird die Wahl automatisch geheim durchgeführt; weiters wenn es von 1 Antragsteller der anwesenden Mitglieder gewünscht wird;
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss der Mitgliedschaft, gegen die ein Rechtszug an die Generalversammlung vorgesehen ist;
- h) die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, von Ehrenpräsidenten oder von Ehrenmitgliedern, sowie die allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft;
- i) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Mindestabnahme der Jahresmarken und eventueller finanzieller Sanktionen;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand des JLVS besteht aus 10 Mitgliedern und zwar aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier oder dessen Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter
 - e) dem Technischen Direktor und dessen Stellvertreter
 - f) dem Struma - Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
- (3) Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit angemessener Frist einzuberufen. Er ist vom Präsident auch dann einzuberufen, wenn diese von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder vom Kontrollausschuss verlangt wird.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich, jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Im Vorstand werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (4) die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- (5) die Durchführung und die Entscheidung über die laufenden Verbandsgeschäfte,
- (6) die Aufnahme bzw. Kündigung von Mitarbeitern. Die Referenten haben die laufend anfallenden Agenden der GV und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien durchzuführen. Die Koordination der technischen Referenten obliegt dem Technischen Direktor. Die technischen Referenten sollen im Besitz eines Judopasses mit gültiger Jahresmarke sein.
- (7) Der technische Direktor führt den Vorsitz in der Danträgerversammlung, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 DER PRÄSIDENT

- (1) Der Präsident vertritt den Verband nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Präsident zeichnet Schriftstücke in wichtigen Verbands- und Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassier ab.
- (3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 17 DIE VEREINSVERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vereinsvertreterversammlung ist ein beratendes Organ des Vorstandes, bzw. des Dankkollegiums und kann an diesen Empfehlungen geben bzw. Anträge stellen.
- (2) Die Vereinsvertreterversammlung ist vom Vorstand des JLVS mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Vereinsvertreterversammlung hat die Aufgabe, Anliegen des Verbandes, die an die Vereinsvertreterversammlung zur Beratung delegiert wurden, bzw. alle Fragen und Anliegen der Vereine zu beraten.
- (4) Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Vorstand bzw. dem Dankkollegium vom Vorsitzenden der Vereinsvertreterversammlung zur weiteren Behandlung bekannt zugeben.

§ 18 DAS DAN- KOLLEGIUM

- (1) Dem Dan-Kollegium obliegt die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung aller Verbandsveranstaltungen im engen Zusammenwirken mit dem Vorstand.
Das Dan-Kollegium ist das technische Organ des Verbandes und setzt sich aus den in der GV gewählten technischen Referenten wie folgt zusammen.
 - a) dem Technischen Direktor (Vorsitzender)
 - b) dem Technischen Direktor – Stellvertreter
 - c) dem Damenreferent und dessen Stellvertreter
 - d) dem Nachwuchsreferent und dessen Stellvertreter
 - e) dem Herrenreferent und dessen Stellvertreter
 - f) dem Kursreferent und dessen Stellvertreter
 - g) dem Prüfungsreferent und dessen Stellvertreter
 - h) dem Kampfrichterreferent und dessen Stellvertreter
 - i) dem Kata Referenten und dessen Stellvertreter
- (2) Die Danträgerversammlung ist ein beratendes Organ des Vorstandes und ist von diesem mindestens einmal jährlich einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Sbg. Danträger.
Je Verein ist nur ein Mitglied stimmberechtigt. Die Danträgerversammlung hat die Aufgabe, alle judotechnischen Fragen zu beraten und die Ergebnisse dem Vorstand in Form von Empfehlungen bekannt zugeben.

§ 19 KONTROLLAUSSCHUSS

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Kontrollausschuss hat das Recht, in alle Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen. Er hat die Pflicht, der Generalversammlung das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen und die sich daraus ergebenden Anträge zu stellen. (Verbandsvorstand zu entlasten oder nicht zu entlasten)

§ 20 STRAF- UND MELDEAUSSCHUSS (STRUMA)

Der Struma handelt entsprechend den Richtlinien des Strafregulatives des Österreichischen Judoverbandes

- (1) Dem Straf- und Meldeausschuss obliegt die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen.

Der STRUMA beginnt seine Untersuchungen aufgrund von Anzeigen, die von JLV - Funktionären, Judovereinen, Judovereinssektionen oder Judovereinsangehörigen, stets jedoch schriftlich, eingebracht werden.

Der STRUMA besteht aus dem Präsidenten, dem Technischen Direktor und dem Rechtsreferenten.

Den Vorsitz hat der Rechtsreferent, sollte dieser oder eine andere Person selbst Partei sein, so dessen Stellvertreter, oder eine vom Vorstand zu ernennende neutrale Person.

- (2) Die Erledigung von Rechtsfragen.
- (3) Die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen und Verfassung von Verträgen, die den JLV betreffen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vorstandes hat dieselbe außerordentliche Generalversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen. Dabei ist ein Vermögen nach Abzug aller Passiven unter Bedachtnahme auf die §§ 34-47 BAO einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt. Auch bei Wegfall des Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken oder Organisationen gem. § 34 bis 47 BAO zuzuführen.

§ 22 VERSTÖSSE, UNSTIMMIGKEITEN, STREITIGKEITEN

Bei Verstößen gegen die Statuten bzw. gegen die Interessen des Landesverbandes können durch diesen – durch den STRUMA – folgende Arten von Strafen verhängt werden:

- (1) Rügen
- (2) Verweis
- (3) Geldstrafen
- (4) Sperre
- (5) Ausschluss

Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes oder innerhalb des Dankkollegiums werden durch ein Ehrengericht bzw. durch einen Ehrenrat behandelt und geschlichtet. Im Falle einer Uneinigkeit im Dank-Kollegium entscheidet der Vorstand des Landesverbandes endgültig, sowie bei allen ähnlichen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen – keine dem Verbands außenstehenden – besteht. Dieses wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Verband zwei Vereinsangehörige als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Anordnungen endgültig mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23 AUSLEGUNG DER STATUTEN

In allen nicht in diesen Statuten geregelten Fällen entscheidet der Vorstand des JLVS im Sinne dieser Statuten.